

Persistenter Identifier: 1569907460851_1969
Titel: Ordnung der Diplomprüfung für Bauingenieure
Ort: Stuttgart
Datierung: 1969
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1969/1/

Abschnitt: II. Diplom-Vorprüfung
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1969/7/LOG_0007/

II. Diplom-Vorprüfung

6. Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- 6.1 Der Antrag auf Zulassung zum ersten Teil der Diplom-Vorprüfung muß im 2.Semester, der Antrag auf Zulassung zum zweiten Teil der Diplom-Vorprüfung muß im 4.Semester in schriftlicher Form gestellt werden.
- 6.2 In Sonderfällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag genehmigen, daß Teilprüfungen vorzeitig abgelegt werden.
- 6.3 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung wird unbeschadet der in 8.2 getroffenen Regelung stattgegeben, wenn

- a) der Kandidat als ordentlicher Studierender an der Universität Stuttgart eingeschrieben ist,
- b) die erforderlichen Nachweise über die in 6.4 aufgeführten Prüfungsvorleistungen erbracht sind,
- c) die festgesetzte Prüfungsgebühr bezahlt ist.

- 6.4 Als Prüfungsvorleistungen gelten anerkannte Übungsarbeiten in folgenden 8 Fächern:

1. Höhere Mathematik
 2. Technische Mechanik
 3. Baustoffkunde
 4. Grundlagen der Konstruktionen
 5. Fertigungstechnik
 6. Vermessungskunde
- 2 Fächer nach Wahl entsprechend 9.1.

Zu jedem Teilprüfungstermin sind die Prüfungsvorleistungen aller angemeldeten Prüfungsfächer zu erbringen.

Anzahl, Umfang und Abgabetermin der Übungsarbeiten sind von den zuständigen Prüfern durch Anschlag bekanntzugeben. Der Prüfer entscheidet über die Anerkennung der Übungsarbeiten.

- 5 Kann ein Student ohne sein Verschulden die geforderten Prüfungsvorleistungen nicht nachweisen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- 6 Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Rücktritt von einer Teilprüfung zulassen. Dem Rücktrittsgesuch kann nur dann stattgegeben werden, wenn die in 3.4 aufgeführten Fristen nicht überschritten werden.

7. Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsvorleistungen zur Diplom-Vorprüfung

- 7.1 Prüfungsvorleistungen, die in einschlägigen Studiensemestern deutschsprachiger wissenschaftlicher Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt.
- 7.2 Prüfungsvorleistungen, die in einschlägigen Studiensemestern nicht-deutschsprachiger wissenschaftlicher Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- 7.3 Prüfungsvorleistungen, die in Studiensemestern benachbarter Studienrichtungen erbracht wurden, kann der Prüfungsausschuß ganz oder teilweise anerkennen.
- 7.4 Über die Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsvorleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den für die Fächer zuständigen Prüfern. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß auch Teile einer begonnenen Diplom-Vorprüfung anerkennen, wenn in allen abgelegten Einzelprüfungen mindestens die Beurteilung "ausreichend" erzielt wurde.

8. Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung

- 8.1 Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfalle im Benehmen mit dem zuständigen Prüfer. Zulassungen werden durch Anschlag bekanntgegeben. Die Zulassung ist lediglich an die Erfüllung der formellen Voraussetzungen gebunden.
- 8.2 Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Prüfungsvorleistungen unvollständig sind und ein entsprechender Nachweis nach 6.5 nicht erbracht werden kann,
 - b) die Prüfungsgebühr nicht bezahlt wurde,
 - c) eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist,
 - d) die in 3.4 festgelegten Fristen überschritten werden.
- 8.3 Die Verweigerung der Zulassung wird dem Bewerber durch das Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt.

10.3 Werden in einer Klausur Prüfungsfragen aus mehreren Prüfungsleistungen bearbeitet, so ist sie als Gruppen-Klausur durchzuführen.

9. Umfang der Diplom-Vorprüfung

9.1 Die Diplom-Vorprüfung umfaßt die Fächer:

	<u>Dauer der schriftl. Klausur h</u>
1. Höhere Mathematik	
1. Teilprüfung	4
2. Teilprüfung	4
2. Technische Mechanik	
1. Teilprüfung	4
2. Teilprüfung	4
3. Baustoffkunde	
1. Teilprüfung	4
2. Teilprüfung	2
4. Grundlagen der Konstruktionen	4
5. Fertigungstechnik	2
6. Vermessungskunde	2
7. 2 Fächer nach Wahl aus dem folgenden Katalog	
Darstellende Geometrie	4
Geologie	3
Öffentliches und Bürgerliches Recht	2
Physik	2

9.2 Die Diplom-Vorprüfung wird in zwei Teilen abgelegt.

Der erste Teil umfaßt mindestens 4 Fächer, darunter die ersten Teilklausuren in Höherer Mathematik und Techn. Mechanik.

Der zweite Teil umfaßt die restlichen Fächer und die zweiten Teilklausuren in Höherer Mathematik und Techn. Mechanik.

10. Klausurarbeiten zur Diplom-Vorprüfung

10.1 Die Fächer der Diplom-Vorprüfung werden in schriftlichen Klausuren geprüft. Die Dauer der einzelnen Klausuren ist in Abschnitt 9.1 aufgeführt.

10.2 Jede Klausur ist von dem fachlich zuständigen Prüfer zu beurteilen. In Kollegialprüfungen hat jeder Prüfer nur das Stoffgebiet seines Faches zu prüfen.

10.3 Werden in einer Klausur Prüfungsfragen aus mehreren Prüfungsfächern bearbeitet, so ist sie als Gruppen-Klausur durchzuführen.

In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Einvernehmen mit den Prüfern über ein Gesamturteil beschließen, das zugunsten des Kandidaten von dem errechneten Gesamturteil bis 0,1 abweicht.

11. Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

12. Bewertung der Leistungen in der Diplom-Vorprüfung

12.1 Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Das Ergebnis einer Gruppen-Klausur gilt als einzelne Prüfungsleistung. Teilnoten einer Gruppen-Klausur können untereinander voll ausgeglichen werden.

12.2 Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit Noten 1, 2, 3, 4, 5 im Sinne der Urteile sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend zu bewerten. Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten 1 - 4 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Ist die Note einer einzelnen Prüfungsleistung aus Teilprüfungen oder aus Einzelnoten einer Gruppen-Klausur zu bilden, so erfolgt die Notenbildung nach einem festgelegten Gewichtsverhältnis.

12.3 Die Gesamtnote der Vorprüfung errechnet sich aus den Einzelnoten und ihren Gewichten. Das Notengewicht der Einzelfächer ist nachfolgend aufgeführt:

<u>Fächer</u>	<u>Notengewicht</u>
Höhere Mathematik	3
Technische Mechanik	3
Baustoffkunde	3
Grundlagen der Konstruktionen	2
Fertigungstechnik	1
Vermessungskunde	1
Wahlfächer	je 1.

12.4 Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den einzelnen Fächern nicht schlechter als ausreichend (bis 4,3) bewertet worden sind, und die Gesamtnote nicht schlechter als 4,0 ist. Das Gesamturteil über eine bestandene Prüfung lautet:

Sehr gut	bei einer Gesamtnote bis 1,7
gut	bei einer Gesamtnote über 1,7 bis 2,5
befriedigend	bei einer Gesamtnote über 2,5 bis 3,3
bestanden	bei einer Gesamtnote über 3,3 bis 4,0.

In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern über ein Gesamturteil beschließen, das zugunsten des Kandidaten von dem errechneten Gesamturteil bis 0,1 abweicht.

2.5 Einzelprüfungen eines Prüfungstermines der Diplom-Vorprüfung gelten als nicht bestanden, wenn

- a) der Kandidat die fristgerechte Anmeldung zur Prüfung nach Abschnitt 6 unterläßt,
- b) sich der Kandidat unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat,
- c) der Kandidat ohne triftige Gründe zu Prüfungen oder Teilen einer Prüfung nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfungen zurücktritt.

Liegen triftige Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis einer Prüfung vor, so müssen sie dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest auf vorgeschriebenem Formblatt beizufügen.

Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- 1 Ist eine Einzelprüfung oder die Gesamtprüfung nicht bestanden, so ist die Prüfung zum nächstfolgenden Prüfungstermin zu wiederholen. Dem Kandidaten werden Umfang und Termin der Wiederholungsprüfung schriftlich mitgeteilt.
- 2 Wiederholungsprüfungen bestehen aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Der Kandidat hat sich der mündlichen Prüfung nur dann zu unterziehen, wenn er den schriftlichen Teil der Wiederholungsprüfung nicht besteht. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat für mündliche Wiederholungsprüfungen einen Beisitzer zu bestimmen.
- 3 Die Dauer einer mündlichen Wiederholungsprüfung beträgt für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach mindestens 15 Minuten. Mehrere Kandidaten können gleichzeitig geprüft werden.
- 4 Mündliche Wiederholungsprüfungen von Gruppenklausuren sollen nur vor einem der fachlich zuständigen Prüfer abgelegt werden.
- 5 Die Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Wiederholungsprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- 6 Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Anerkannte Übungsarbeiten der gewählten Grundfächer des ersten Teils und der zugehörigen Grundfächer des zweiten Teils der Diplom-Hauptprüfung.

14. Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

- 14.1 Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamturteil enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- 14.2 Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann der Kandidat ein Abgangszeugnis beantragen, das die Noten über die einzelnen Prüfungsleistungen enthält.

III. Diplom-Hauptprüfung

15. Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

- 15.1 Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung muß spätestens im 2. Studiensemester nach Abschluß der Diplom-Vorprüfung in schriftlicher Form beim Prüfungsamt gestellt werden.
- 15.2 In Sonderfällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag genehmigen, daß Teilprüfungen vorzeitig abgelegt werden.
- 15.3 Dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung wird unbeschadet der in 18.2 getroffenen Regelung stattgegeben, wenn
- a) der Kandidat als ordentlicher Studierender an der Universität Stuttgart eingeschrieben ist,
 - b) das Zeugnis einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule über die bestandene Diplom-Vorprüfung in der Studienrichtung Bauingenieurwesen vorliegt,
 - c) das Praktikantenamt das geforderte Baupraktikum als abgeleistet bescheinigt,
 - d) die erforderlichen Nachweise über die in 15.5 aufgeführten Prüfungsvorleistungen erbracht sind,
 - e) die Prüfungsgebühr bezahlt ist.

15.4 Zum zweiten Teil der Diplom-Hauptprüfung wird nur zugelassen, wer die erste Teilprüfung in mindestens 4 Fächern bestanden hat.

15.5 Als Prüfungsvorleistungen gelten:

1. Teil Diplom-Hauptprüfung (Grundfachprüfung)

Anerkannte Übungsarbeiten der gewählten Grundfächer des ersten Teils und der zugehörigen Grundfächer des zweiten Teils der Diplom-Hauptprüfung.